



Satzung des SC Hamm 02 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Sport-Club Hamm von 1902 e.V. (SC Hamm 02) hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind die Farben Gelb, Grün und Schwarz.

§ 3 Zweck

Der Sportclub Hamm von 1902 e.V. (SC Hamm 02) mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen Spielgemeinschaften eingehen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten.

Der Verein ist in politischer, konfessioneller und ethnischer Hinsicht neutral. Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und ethnischer Art werden abgelehnt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss führen.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im: Hamburger Sportbund (HSB) Hamburger Fußballverband (HFV) Hamburger Handballverband (HHV) Verband für Turnen und Freizeit (VTF).

§ 5 Mittelverwendung

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet. Die Tätigkeiten im Vorstand und im Erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich zu leisten.

Auf einfachen Beschluss des Erweiterten Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern mit speziellen Funktionen (z.B. Übungsleitungen, Kassenführung) unmittelbar Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterpauschalen nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) — Ehrenamtspauschale — maximal bis zu den dort festgesetzten Höhen zahlen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung entfällt für das Vorjahr am 31. Januar des folgenden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vereins sind: a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) jugendliche Mitglieder d) fördernde Mitglieder e) Ehren- und außerordentliche Mitglieder Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SC Hamm 02 erlischt durch:

- a) Kündigung (Austritt)
- b) Ausschluss oder Streichung
- c) Tod oder Auflösung (bei juristischer Person)
- d) Auflösung des Vereins.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann halbjährig zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Eine Kündigung ist wirksam, wenn sie vier Wochen vor einem der Kündigungsstermine schriftlich vorgelegt wird. Verfügt der Verein über eine Geschäftsstelle, ist die Kündigung unter Beachtung der Frist von vier Wochen auch wirksam, wenn sie in der Geschäftsstelle vorliegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch einfachen Beschluss von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn es falsche oder irreführende Angaben beim Eintritt machte, oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören (Anspruch auf rechtliches Gehör). Die Entscheidung ist dem Mitglied durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung von allen Mitgliedsrechten suspendiert.

Außerdem kann der Vorstand mit einfachem Beschluss, und zwar zu jeder Zeit Mitglieder ausschließen, die der Gewaltanwendung überführt wurden, und zwar völlig unabhängig davon, ob die Gewalt in körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ausgeübt wurde oder die offen religiöse Intoleranz zeigten.

Wird der fällige Quartalsbeitrag nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen voll entrichtet, kann der Vorstand dem Mitglied die Teilnahme am Vereinssport untersagen und ein Inkasso einleiten.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit zwei Quartalsbeiträgen in Verzug ist und der offene Beitrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung an die beim Verein hinterlegte Postanschrift nicht innerhalb von 14 Tagen voll entrichtet ist. Die zweite Mahnung enthält den Hinweis der Streichung aus der Mitgliederliste. Der Erweiterte Vorstand soll die Streichung genehmigen. Der Beschluss der Streichung ist zu dokumentieren. Die Benachrichtigung über die Streichung erfolgt mit einfachem Brief.

Die Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse und Streichung zu informieren.

§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder (Beiträge und Umlagen) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

Weitere Einnahmen sind Eintrittsgelder, Spieleinnahmen, Überschüsse aus Veranstaltungen, Zweckbetrieben, Zuwendungen, Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Vermächtnissen und Erbschaften. Die Zahlung von Beitrag hat durch Bankeinzug zu erfolgen. Dazu erteilt das Mitglied ein Lastschriftmandat.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, **erhoben werden**. Eine Umlage kann nur einmal pro Kalenderjahr bis zu maximal drei Monatsbeiträgen erhoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand
4. Die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung kann durch E-Mail und durch gleichzeitigen Aushang bei den Vereinsnachrichten erfolgen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird 6 Wochen vor dem Termin auf der Homepage SC Hamm 02 bekanntgegeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können spätere Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn für solche Anträge eine dringende Beschlussfassung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der/des Kassenwartin/s, der zwei Kassenprüfer/innen.
- h) Bestätigung der/des Jugendwart/in/s und die Stellvertretung
- i) Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge

Auf der Mitgliederversammlung des SC Hamm 02 hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimme gelten. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimme gelten.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer ggf. der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, wenn kein Protokollführer bestimmt werden kann. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Sachverhalte behandelt, mit der die außerordentliche Mitgliederversammlung begründet ist. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung an die stimmberechtigten Mitglieder **übermittelt versandt** werden. Für **die** außerordentlichen Mitgliederversammlungen **en** gelten die Bestimmungen **für die** einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Jugendwart/in. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die/der Vorsitzende wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahl) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/der Kassenwart/in wird jährlich neu gewählt.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet die/der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, greift die Regelung seiner Vertretung. Scheidet auch die/der stellvertretende Vorsitzende aus, ruht dieses Vorstandsamt. Die Vertretung der/des Vorsitzenden obliegt dann gemeinsam der/dem Kassenwart/in- und der/dem Jugendwart/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode ausgeschieden, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Fußball-Schiedsrichterbmann sowie deren Stellvertreter/innen und der/dem stellvertretenden Jugendwart/in. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (ausgenommen der

Vorstand) werden in den Abteilungen gewählt. Scheidet ein Mitglied (ausgenommen der Vorstand) im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Erweiterten Vorstand aus, erfolgt eine Ergänzung aus den Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes. Dem Erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die effiziente Wirtschaftsführung des Vereins. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand gibt sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 13 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

An der Jugendversammlung dürfen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Vereinsjugend) teilnehmen.

Näheres regelt die Jugendordnung.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Jugendwarts als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins und dessen Vertreter
- b) Beschluss einer Kinder- und Jugendordnung
- c) Wahl des Jugendausschusses.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen als Vorstandsmitglied bzw. als Mitglied im Erweiterten Vorstand der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind gehalten mindestens zweimal im Kalenderjahr auch unvermutete Kassenprüfungen einschließlich des Jugendkasse in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Die Kassenprüfung des Vereins ist letztmalig spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen nur dort zu verlangen, wo diese verwahrt werden. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein abschließender Kassenprüfbericht zu geben.

§ 15 Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen könne, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb (einschließlich Vereinsfeste und Ausfahrten) im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Der Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Funktion von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet die ihm überlassenen Daten im Rahmen der Mitgliedschaft und zu satzungsgemäßen Zwecken nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Wahrung der Betroffenenrechte der personenbezogenen Daten der Mitglieder wird in der Datenschutzerklärung in ihrer aktuellen Fassung geregelt. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist während der Öffnungszeiten jederzeit in der Geschäftsstelle einsehbar und unter www.sc-hamm-02.de abrufbar.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringer Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Arbeiter Wohlfahrt e.V. oder Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung wohltätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden darf.

Mitgliederversammlung des SC Hamm, 09. April 2022

Für alle in der Satzung verwendeten Formulierungen für männliche Personen gelten gleichermaßen die für weibliche und die für divers orientierten Personen.

SC Hamm von 1902 e.V.
Wendenstraße 478a
20537 Hamburg